

# **Gemeinde Bönebüttel**

## **Kreis Plön**

### **34. Änderung des Flächennutzungsplans**

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich  
'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße  
'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich  
landwirtschaftlicher Flächen

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligung gemäß  
§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Groß Kummerfeld</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreis Plön</li> <li>- AG - 29</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- Schleswig Holstein Netz AG, Netzcenter Plön</li> <li>- Bundesnetzagentur</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> <li>- IHK zu Kiel</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- L L U R, Flintbek</li> <li>- L L U R, Untere Forstbehörde</li> <li>- Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und -entwicklung</li> <li>- Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau</li> <li>- Stadtwerke Neumünster GmbH</li> <li>- Gemeinde Tasdorf</li> <li>- Gemeinde Schillsdorf</li> <li>- Gemeinde Rendswühren</li> <li>- Gemeinde Gönnebek</li> <li>- Gewässerunterhaltungsverband Schwale - Dosenbek</li> <li>- LBV S-H, Niederlassung Rendsburg</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanungsbehörde</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- Landeskriminalamt</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> <li>- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr , Arbeit, Technologie und Tourismus</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Landesplanungsbehörde**

(Stellungnahme vom 15.02.2021)

Mit Schreiben vom 07.12.2020 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes „Entsorgungshof“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Erweiterung eines Entsorgungshofes nördlich der B 430. Im Bebauungsplan sollen vier Sondergebiete „Entsorgungshof“ festgesetzt werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 4,7 ha groß. Große Teile des Flächennutzungsplanes werden im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Entsorgungshof“ dargestellt. Die restlichen jetzt zur Überplanung mit eingereichten Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan für die Fläche wurde bislang nicht aufgestellt (Verfahren wurde nicht beendet).

Zu der Planung fand bereits am 26.11.2019 ein behördeninternes Abstimmungsgespräch mit der Stadt Neumünster als Vertreter für die Gemeinde Bönebüttel, dem Kreis Plön, der Landesplanung, dem Referat für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht statt. Es wurde festgestellt, dass sich der Standort des Entsorgungshofes im Außenbereich und abgesetzt von der Ortslage befindet. Aufgrund der Lage im Außenbereich und den damit verbundenen Bedenken wurde aus Sicht der Landes- und Kreisplanung der Gemeinde Bönebüttel die Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug empfohlen. Hierdurch hätte eine zeitliche Nutzungsbefristung sowie eine Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag geregelt werden können.

Die Gemeinde Bönebüttel ist der Empfehlung zur Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug nicht gefolgt.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Von dem behördeninternen Abstimmungsgespräch hatte die Gemeinde Bönebüttel keine Kenntnis. Sie hat erst durch das Protokoll im Nachhinein Kenntnis erlangt.

Der Bebauungsplan ist von einem Angebotsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt worden. Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen

<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Bönebüttel verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im ländlichen Raum. Der Plangeltungsbereich befindet sich zudem abgesetzt von der Hauptortslage.</p> <p>Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen</p>	<p>(Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrsinfrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es aber nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen. Soweit Regelungen über den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB hinaus getroffen werden müssen, wird dies im Rahmen des Durchführungsvertrages geschehen.</p> <p>Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020 sollen darüber hinaus neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Zusätzlich hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Insofern steht der vorgesehene Außenbereichsstandort im Konflikt mit den o. g. Grundsätzen zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung. Daher bestehen seitens der Landesplanung zunächst grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, auch im Hinblick auf eine mögliche Präcedenzwirkung für andere Fälle. In den Planunterlagen werden zwar Aussagen zu möglichen Standortalternativen getroffen, ein Standortwechsel jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen. Diese Aussagen werden seitens der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Landesplanung, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist bereits im Jahr 2009 nachgekommen worden. Schriftliche Anfragen wurden der Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön und der Wirtschaftsentwicklungs- und -planungsgesellschaft der Kreise Segeberg/Pinneberg (WEP) übersandt. Bei der damaligen Prüfung hat sich kein geeigneter Standort herauskristallisiert. Die vorangegangene Standortalternativenprüfung ist nun ca. 13 Jahre her. In dieser Zeit hat sich der Betrieb an seinem jetzigen Standort zunehmend verfestigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Millionenhöhe am Standort getätigt. Eine Betriebsverlagerung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Eine weitere, ganz tragende Rahmenbedingung ist die zentrale Lage im Einzugsgebiet des Betriebes. Bei dem vorliegend überplanten Standort ergibt sich der Aufwand für die Fahrwege bereits daraus, dass Containerfahrzeuge aus wirtschaftlichen Gründen nur im Nahverkehr eingesetzt werden können. Durch die geringe Transportmenge (Inhalt pro Container) sind weitere Transportentfernungen nicht darstellbar. Der Zeitaufwand für notwendige An- und Abfahrten wird je angefangene Viertelstunde berechnet, so dass außerhalb eines Radius von ca. 15 km im ländlichen Raum bzw. ca. 10 km in städtisch besiedelten Bereichen eine Verdoppelung der hierfür anzusetzenden Kosten anfällt. Da kein anderer Standort für den Betrieb in Frage kommt, ist die Standortwahl für die

Erweiterung des Entsorgungshofes eigentlich alternativlos. Dennoch wurde entsprechend der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde im Zuge der Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut nach geeigneten Standorten für eine mögliche Betriebsverlagerung gesucht. Es wurde dem Amt Großer Plöner See, dem Amt Bornhöved, dem Amt Trave Land, dem Amt Boostedt-Rickling, dem Amt Bokhorst-Wankendorf, der Stadt Wahlstedt und der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH am 12. August 2022 eine entsprechende Anfrage gestellt, mit der Bitte um Benennung geeigneter Standorte mit Mitteilung zur Lage, dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit und die Konditionen, zu denen die entsprechenden Grundstücke erworben werden könnten. Seitens der Verwaltungen bzw. der Wirtschaftsagentur konnte von keiner Stelle ein geeigneter Standort in der notwendigen Größenordnung ermittelt werden. Dies wurde schriftlich mitgeteilt. Folglich steht auch nach erneuter Prüfung kein geeigneter Standort in der Nähe zur Verfügung. Da eine räumliche Nähe zum jetzigen Standort zwingend erforderlich ist, um den Kundenstamm nicht zu verlieren, wurden keine weiter entfernten Standortalternativen geprüft. Die Standortwahl ist nach erneuter Prüfung damit weiterhin alternativlos. Es ist zulässig, bei der Standortprüfung auf den bereits genehmigten und verfestigten Betrieb abzustellen und daraus folgt, dass zwar gewisse Varianten der Planung noch möglich sind, nicht aber grundsätzlich unterschiedliche Lösungen (vgl. EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 3 Rn. 15c). Es wurde eine an städtebaulichen Kriterien orientierte Alternativenprüfung durchgeführt. Zu den städtebaulichen Belangen gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 a) BauGB auch wirtschaftliche Belange. In Betracht kommen dabei andere Standorte nur, "wenn sie nach praktischer Vernunft eine reale Möglichkeit der Planung sind, wenn sie also ernsthaft als mögliche Lösung zu erwägen sind" (Gatz, in: Berliner Kommentar, § 3 BauGB Rn 9). Die Planungsalternative muss "tatsächlich, rechtlich, wirtschaftlich und finanziell in Betracht kommen" (EZBK/Krautzberger, 143. EL August 2021, BauGB § 3 Rn. 15c). Dabei müssen der bereits bestehende und

Bedenken bezüglich der Außenbereichslage könnten seitens der Landesplanung im Hinblick auf den im F-Plan bereits dargestellten Sondergebietsstandort und die Ausrichtung auf (potenziell) emittierendes Entsorgungsgewerbe zurückgestellt werden. Allerdings sollte dazu aus den Planunterlagen eindeutig hervorgehen, dass nur der konkrete Vorhabenbezug rechtlich gesichert wird und dass das Vorhaben den qualitativen Anforderungen an das Vorhaben (geordnete Fortentwicklung der vorhandenen Nutzung und der landschaftlichen Einbindung) genügt, die sich aus der abgesetzten Außenbereichslage ergeben. Aus landesplanerischen und bauplanungsrechtlicher Sicht kann dieses nur durch eine Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewährleistet werden. Ein Angebots-Bebauungsplan wird der besonderen Situation nicht gerecht. Unter dieser Voraussetzung wird bestätigt, dass dann Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

genehmigte Standort des Unternehmens, die getätigten Investitionen und der Umstand, dass es bereits zu einer genehmigten Versiegelung der Außenbereichsflächen kam, berücksichtigt werden. Zudem dient es nicht dem städtebaulichen Belang des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) wenn ein bestehender, verfestigter und genehmigter Betrieb beseitigt werden müsste, um an anderer Stelle diesen Betrieb wieder zu errichten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen (Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrs-infrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen. Dennoch ist der Empfehlung dahingehend entsprochen worden, das Verfahren hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 08.12.2020)

Unsere Stellungnahme vom 05.11.2019 wurde richtig in die Begründung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 05.12.2019:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.11.2019 ist wie nachfolgend ersichtlich berücksichtigt worden.

Abwägung zur Stellungnahme vom 05.12.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten. In der Begründung zum Flächennutzungsplan befindet sich ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.



**Landeskriminalamt**

(Stellungnahme vom 09.12.2020)

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt  
Dezernat 33, Sachgebiet 331  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Stellungnahme vom 29.06.2016:

Nach visueller Auswertung der uns zur Verfügung stehenden alliierten Krieglufbilder können wir auf dem benannten Grundstück (siehe Betreffzeile) keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombenrichter, Zerstörungen) feststellen.

Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.

Bei der o. a. Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 (siehe unten) wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich vom Kampfmittelräumdienst nicht bekannt sind und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauträger ist entsprechend unterrichtet.

Abwägung zur Stellungnahme vom 29.06.2019:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Die Luftbilddauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Kriegsluftbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es wurde keine Klage eingereicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 08.01.2021)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe von den Flächenfestsetzungen beeinträchtigt werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus**  
(Stellungnahme vom 18.01.2021)

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 03.12.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Ergänzend zu Punkt 1. meiner o. g. Stellungnahme ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 03.12.2019:

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken; wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 430 (B 430) zu erfolgen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 430 nicht angelegt werden.

Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen.

2. Bei der Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sind die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 03.12.2019 ist wie nachfolgend ersichtlich berücksichtigt worden.

Der Anregung ist bereits dahingehend entsprochen worden, indem die weiter östlich gelegene Zufahrt in der Entwurfsfassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 27. Oktober 2020 nicht mehr festgesetzt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 03.12.2019:

Der Hinweis wird beachtet. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlegung weiterer Zufahrten ist nicht beabsichtigt.

Der Anregung wird entsprochen. Die weiter östlich gelegene Zufahrt wird aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes entfernt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.

3. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Erschließung zur freien Strecke der B 430 nur über die eine vorhandene Zufahrt zu realisieren.

Gleichzeitig ist im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL anzulegen.

4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der vorhandenen Zufahrt und der Linksabbiegespur darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Standort Rendsburg, erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung und der Linksabbiegespur sind dem LBV S-H, Standort Rendsburg, Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich der Linksabbiegespur) an der B 430 gehen gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu Lasten des Planungsträgers.

Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 13 (3) FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind.

Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, zu schließen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine planbedingte signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist jedoch nicht zu erwarten.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Ein Verkehrsplaner hat eine Linksabbiegespur gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Die vorhandene Zufahrt zur B 430 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV S-H, Standort Rendsburg.

7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 430 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gebühr für die Sondernutzung ist bereits in der Vergangenheit durch einen Einmalbetrag entrichtet worden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.